

**VON GRAFFENRIED**  
TREUHAND**MWST-INFO 2023/02**

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND ZUR MEHRWERTSTEUER

**INHALTSVERZEICHNIS**

ORTSBESTIMMUNG BEIM STROMBEZUG FÜR ELEKTROFAHRZEUGE	SEITE 1
BUCHFÜHRUNG IN AUSLÄNDISCHER WÄHRUNG	SEITE 2
HÄTTEN SIE ES GEWUSST?	SEITE 2
DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID	SEITE 3
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 4
AUS DER PRAXIS – RECHTSMITTEL	SEITE 5

**ORTSBESTIMMUNG BEIM STROMBEZUG FÜR ELEKTROFAHRZEUGE**

**Elektrofahrzeuge boomen. Dies stellt unter anderem auch die Mehrwertsteuer vor neue Herausforderungen, vor allem bei Strombezügen durch Personen ohne wirtschaftlichen Sitz.**

Beim Verkauf von Strom handelt es sich um eine Lieferung, welche dort als erbracht gilt, wo die leistungsempfangende Person den Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Lieferung erbracht wird. Ist kein solcher wirtschaftlicher Sitz vorhanden, gilt die Lieferung als am Ort erbracht, wo der Strom tatsächlich genutzt oder verbraucht wird.<sup>1</sup>

Am 20. Januar 2023 hat die ESTV die Praxis betreffend der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Tankkarten publiziert, in welcher sie den Ort des Strombezugs ab Ladestationen regelt. Gemäss dieser Praxis ist bei Personen ohne einen wirtschaftlichen Sitz (z.B. bei nicht mehrwertsteuerpflichtigen natürlichen Personen) nicht mehr wie bis anhin der Wohnsitz (gemäss MWST-Info 06 Ziff. 2.1) massgebend, sondern der Ort der Ladestation<sup>2</sup>.

Bei in der Schweiz ansässigen Strombezügerinnen und Strombezügern stellt diese Praxis keine Probleme dar,

da es sich dabei in jedem Fall um Inlandlieferungen handelt. Handelt es sich bei den Strombezügerinnen und Strombezügern jedoch um im Ausland ansässige Personen, ist zu unterscheiden, ob ein wirtschaftlicher Sitz vorliegt oder nicht. Handelt es sich um eine Person mit einem wirtschaftlichen Sitz im Ausland, so gilt der Strombezug als im Ausland erbracht und unterliegt deshalb nicht der Schweizer Mehrwertsteuer. Handelt es sich jedoch um eine ausländische Person ohne wirtschaftlichen Sitz, so befindet sich der Ort der Stromlieferung in der Schweiz, da in diesen Fällen der Ort der Ladestation massgebend ist. Im zweiten Fall unterliegt der Stromverkauf der Inlandsteuer zum Normalsatz von 7.7%.

Für eine korrekte steuerliche Beurteilung müsste die stromverkaufende Person folglich nun bei jedem Strombezug durch eine ausländische Person klären, ob diese einen wirtschaftlichen Sitz hat oder nicht. Ob dies in der Praxis tatsächlich auch so umgesetzt wird, sei dahingestellt und wird sich zeigen. Möglicherweise werden sich Leistungserbringende dazu entscheiden, der Einfachheit halber auf allen Stromverkäufen ab Ladestationen in der Schweiz die MWST zu überwälzen und mit der ESTV abzurechnen.

<sup>1</sup> Art. 7 Abs. 2 MWSTG

<sup>2</sup> MWST-Branchen-Info 05 Ziff. 13.4

## BUCHFÜHRUNG IN AUSLÄNDISCHER WÄHRUNG

### Das neue Aktienrecht erlaubt eine Buchführung in einer anerkannten ausländischen Währung. Muss deshalb nun auch im Zusammenhang mit der MWST etwas beachtet werden?

Per 1. Januar 2023 trat das neue Aktienrecht in Kraft. In diesem ist explizit erwähnt, dass das Aktienkapital in einer für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung geführt werden darf<sup>3</sup>. Die Bücher sind folglich in der gleichen Währung zu führen<sup>4</sup>. Aktuell sind folgende Währungen zugelassen: GBP, EUR, USD und JPY<sup>5</sup>.

Die Werte der Jahresrechnung müssen – sofern sie in einer ausländischen Währung geführt wird – zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden<sup>6</sup>. Aus Sicht der Rechnungslegung ist die Bilanz jeweils zum Tageskurs am Bilanzstichtag und die Erfolgsrechnung zum Jahresdurchschnittskurs umzurechnen.

Eine Buchführung in einer ausländischen Währung ist jedoch nicht nur ein Thema des Obligationenrechts, sondern auch bei der Mehrwertsteuer.

### Mehrwertsteuer und ausländische Währung

Die Abrechnung der MWST ist in Landeswährung vorzunehmen. Die leistungserbringende Person hat das Entgelt für Leistungen, welche in einer ausländischen Währung in Rechnung gestellt werden, im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung in Schweizer Franken umzurechnen<sup>7</sup>. In welcher Währung die Zahlung erfolgt, ist irrelevant.

Eine Rechnung gilt dann als in einer ausländischen Währung ausgestellt, wenn die einzelnen Leistungen in ausländischer Währung aufgeführt sind und das Total der Rechnung in ausländischer Währung ausgewiesen ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob für das Total der Leistungen ergänzend auch die Landeswährung angegeben ist.

Für die Umrechnung der Leistung in die Landeswährung kann der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) publizierte Monatsmittelkurs oder der Devisen-Tageskurs (Verkauf)<sup>8</sup> angewendet werden. Ist die steuerpflichtige Person Teil eines Konzerns, so kann auch der Konzernumrechnungskurs verwendet werden.

### Fazit

Aus Sicht der Mehrwertsteuer steht einer Buchführung in einer ausländischen Währung nichts im Wege. Wichtig ist dabei, dass die Geschäftsfälle nicht nur in der fremden Währung, sondern auch in der Landeswährung mit einem zugelassenen Umrechnungskurs verbucht sind.



## HÄTTEN SIE ES GEWUSST?

### Ausgangslage:

Die im MWST-Register eingetragene VERI AG mit Sitz in Gelterkinden lässt von der steuerpflichtigen PUBLIK AG mit Sitz in Basel für CHF 1'600 ein Inserat schalten. Das Inserat dient der Vermietung einer Gewerbeliegenschaft in Frankreich.

### Frage:

Welche der unten aufgeführten Aussagen ist korrekt?

- A. Die VERI AG darf die in diesem Zusammenhang angefallene Vorsteuer geltend machen.
- B. Die VERI AG darf die in diesem Zusammenhang angefallene Vorsteuer nicht geltend machen.
- C. Die VERI AG darf die in diesem Zusammenhang angefallene Vorsteuer teilweise geltend machen.

<sup>3</sup> Art. 621 Abs. 2 OR

<sup>4</sup> Art. 957a Abs. 4 OR

<sup>5</sup> Art. 45a HRegV bzw. Anhang 3 zur HRegV

<sup>6</sup> Art. 958d Abs. 3 OR

<sup>7</sup> Art. 45 Abs. 1 MWSTV

<sup>8</sup> <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-abrechnen/mwst-fremdwahrungskurse.html>

**Bei «Gratisleistungen» an das Personal stellt sich immer wieder die Frage, wie diese Leistungen mehrwertsteuerlich zu behandeln sind. Die Praxis der ESTV stellt dazu auf die Frage ab, ob die Leistung im Lohnausweis zu deklarieren ist. Dabei bezieht sich die ESTV auf die Wegleitung der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK). Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts können aber auch andere Quellen beigezogen werden.**

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in seinem Urteil vom 14. November 2022 (A-245/2022) den Fall einer Holding zu beurteilen, die ihren Mitarbeitenden u.a. ein Generalabonnement kostenlos abgegeben hat. Die ESTV vertritt die Ansicht, dass diese Gratisabgabe der Generalabonnemente (GA) für private Zwecke erfolgte und die im Lohnausweis deklarierten Beträge zu versteuern sind.<sup>9</sup> Die Holding hat dies bestritten.

### Erwägungen des Gerichts

Damit überhaupt eine steuerbare Leistung vorliegt, muss sie im Austausch mit einem Entgelt erfolgen (sog. Leistungsverhältnis). Kein Leistungsverhältnis liegt vor, wenn es sich bei der fraglichen Leistung nur um eine Innenleistung zur betrieblichen oder unternehmerischen Leistungserstellung handelt, die Leistung also nicht bereits das Endprodukt bildet, das den betrieblichen Bereich verlässt. Bezüglich Naturalleistungen an das Personal enthält zwar das MWSTG keine ausdrückliche Regelung, aber nach der Regelung von Art. 47 MWSTV ist, wenn die mitarbeitende Person eine Leistung von der Arbeitgeberin erhält und die mitarbeitende Person dafür kein Entgelt in Form eines üblichen Zahlungsmittels entrichtet, für die mehrwertsteuerliche Behandlung massgebend, ob die empfangene Leistung im Lohnausweis zu deklarieren ist oder nicht. Besteht eine entsprechende Deklarationspflicht wird von einem Leistungsverhältnis ausgegangen und ein Entgelt in Form einer Arbeitsleistung angenommen. Hingegen liegt bei fehlender Deklarationspflicht ein «Geschenk» der Arbeitgeberin und damit kein Leistungsverhältnis vor. Welche Leistungen der Arbeitgeberin im Lohnausweis zu bescheinigen sind, ist grundsätzlich in der Wegleitung der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) zum Ausfüllen des Lohnausweises (WL SSK) festgelegt. Dies ist aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts nur insoweit gesetzeskonform, als der Nachweis offenstehen muss, dass im Einzelfall aus mehrwertsteuerlicher Sicht eine andere Würdigung geboten ist. Die Deklaration im Lohnausweis kann damit (höchstens aber immerhin) als Indiz für den mehrwertsteuerlichen Leistungsaustausch taugen.



Dass die Holding unbestrittenermassen eine unternehmerische Tätigkeit ausübt, sagt noch nichts darüber aus, ob die Abgabe von GA an die Mitarbeitenden aus geschäftlichen Gründen erfolgt oder nicht. Die WL SSK<sup>10</sup> enthält keine Regelungen dazu, wann eine Abgabe von GA tatsächlich unternehmerisch begründet ist und wann nicht. Anhaltspunkte dafür liefert die Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML). Nach WML gehören Weg- und Verpflegungsentschädigungen zum massgebenden Lohn, es sei denn, die Entschädigung für den Arbeitsweg besteht in der Abgabe eines GA und es werden damit während einem Jahr an rund 40 Tagen<sup>11</sup> Dienstfahrten unternommen. Im zu beurteilenden Fall gelang es der Holding aber nicht nachzuweisen, dass die Mitarbeitenden mit dem erhaltenen GA an 40 Tagen im Jahr Dienstfahrten unternommen haben. Dies umso mehr, als die Holding mit mehreren Mitarbeitenden pauschale Autospesenentschädigungen vereinbart hatte. Für das Bundesverwaltungsgericht ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb diesen Mitarbeitenden aus geschäftlichen Gründen zusätzlich ein GA abgegeben wurde.

### Fazit

Bei Leistungen ans Personal ist nach diesem Urteil die WL SSK nicht alleine massgebend, sondern insbesondere die WML auch zu konsultieren, wenn es darum geht festzustellen, ob eine unentgeltliche Naturalleistung mehrwertsteuerlich zu erfassen ist. Bei der Abgabe eines GA oder eines Verbundabos des öffentlichen Verkehrs muss nachgewiesen werden können, dass diese mindestens an 40 Tagen für Dienstfahrten eingesetzt wurde, damit dies nicht auf dem Lohnausweis zu deklarieren und folglich als unternehmerisch gilt. Zudem ist darauf zu achten, dass nicht weitergehende Spesenvergütungen diesen Nachweis erschweren oder verunmöglichen.

<sup>9</sup> In den ersten vier kontrollierten Steuerperioden waren die GA in den Lohnausweisen aufgeführt, in der letzten nicht.

<sup>10</sup> Wegleitung der Schweizerischen Steuerkonferenz

<sup>11</sup> Urteil A-245/2022 des Bundesverwaltungsgerichts (E. 5.1.1)

Auch in diesem Jahr werden wir Ihnen wiederum einige unserer bewährten Seminare aus unserer Kompakt-Reihe anbieten:

### MWST-KOMPAKT-SEMINARE

#### BEZUGSTEUER (120 Minuten) **Live-Webinar**

Donnerstag, **23. März 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

Wir vermitteln kurz und knapp: Was ist die Bezugsteuer, wie erkenne ich diese und wie muss ich sie abrechnen? Welche Fälle werden in der Praxis häufig nicht erkannt?

#### VORSTEUERKORREKTUR (120 Minuten) **Live-Webinar**

Donnerstag, **1. Juni 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

Sie erhalten in diesem kurzen, aber informativen und intensiven MWST-Seminar kompakt die mehrwertsteuerlichen Auswirkungen und Vorgehensweisen der Vorsteuerkorrekturen vermittelt.

#### STEUERSATZÄNDERUNG (60 Minuten) **Live-Webinar**

Mittwoch, **23. August 2023** (11.00 – 12.00 Uhr)

Unentgeltliches Seminar betreffend der Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024 und deren Auswirkungen in der Praxis.

#### MWST-KONTROLLE (120 Minuten) **Live-Webinar**

Dienstag, **19. September 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

Die ESTV hat eine MWST-Kontrolle angemeldet. Was ist zu tun, um die Kontrolle gut vorzubereiten? Welche Unterlagen sind bereitzustellen? Wie läuft eine Kontrolle ab? Wie verhalte ich mich während der Kontrolle? In diesem Kompakt-Seminar vermitteln wir Ihnen praktische Hinweise was zu tun ist und wie man sich verhalten soll damit eine MWST-Kontrolle ohne Probleme ablaufen kann.

#### NACH DER MWST-KONTROLLE / RECHTSMITTEL (120 Minuten) **Live-Webinar**

Dienstag, **26. September 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

Die ESTV hat eine MWST-Kontrolle durchgeführt. Wie wird das Ergebnis der Kontrolle mitgeteilt? Was sind die Möglichkeiten, sich gegen das Resultat zu wehren? Wie läuft ein Steuerjustizverfahren durch die verschiedenen Instanzen ab und was ist dabei zu beachten? Welche Möglichkeiten bestehen, für die Entrichtung der Steuer Erleichterungen zu erhalten? In diesem Kompakt-Seminar geben wir Ihnen einen Überblick über die Rechtsmittel, mit denen auf ein Resultat einer Kontrolle reagiert werden kann.

Selbstverständlich bieten wir neben den Kompakt-Seminaren unsere seit Jahren bewährten MWST-Seminare in der herkömmlichen Form weiterhin an:

#### MWST-GRUNDKURS 2023 (in 5 Halbtages-Modulen)

**ab 3. Mai 2023** (jeweils mittwochvormittags) **Live-Webinar**

Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer mit praktischen Beispielen, für ein top-aktuelles Grundwissen im Bereich MWST für Ihren Alltag.

#### PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2023 (Halbtagesseminar) **Präsenzseminar oder Live-Webinar**

Dienstag, **21. November 2023** (Vormittag) **Live-Webinar**

Mittwoch, **13. Dezember 2023** (Vormittag) in **Zürich**

Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

Die zweite Jahreshälfte steht wiederum im Zeichen der Verknüpfung von verschiedenen Bereichen wie direkte Steuern, Sozialversicherungen und Mehrwertsteuer.

#### UNTERNEHMENSNACHFOLGE / UMSTRUKTURIERUNGEN SPEZIAL (Trilogie)

Dreiteiliges Seminar mit Schwerpunkt direkte Steuern, ergänzt durch die Mehrwertsteuer.

#### MODUL 1 DIREKTE STEUERN TEIL 1

(120 Minuten)

Nachfolge bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, vorbereitenden Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft, Akquisitionsholdinggesellschaften.

Dienstag, **31. Oktober 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

#### MODUL 2 DIREKTE STEUERN TEIL 2

(120 Minuten)

Zu vermeidende Stolpersteine bei der Unternehmensnachfolge von Kapitalgesellschaften und den vorbereitenden Umstrukturierungen.

Dienstag, **7. November 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

#### MODUL 3 MWST, DUE DILIGENCE, WINDOW DRESSING

(150 Minuten)

Unternehmensnachfolge/Umstrukturierungen aus der Sicht MWST. Due Diligence, Window Dressing sowie notwendige Bereinigungen in der Bilanz vor einer Unternehmensnachfolge.

Dienstag, **21. November 2023** (09.30 – 12.00 Uhr)

**Das dreiteilige Seminar ist einzeln oder vergünstigt als Paket buchbar.**

Die Seminaurausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:

[www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)



**Die Ankündigung einer MWST-Kontrolle durch die ESTV kann Fragen aufwerfen, ob man gut vorbereitet ist und wie man sich allenfalls gegen eine Steuernachbelastung wehren kann. Anhand des nachfolgenden Falles soll aufgezeigt werden, wie sich eine steuerpflichtige Person vor, während und nach der MWST-Kontrolle verhalten sollte, damit diese ohne grössere Probleme abläuft.**

*Die Finanzverantwortliche der Parex AG, Frau Dupont, hat vom Aussendienstmitarbeiter X der ESTV einen Telefonanruf erhalten, mit dem er einen Termin für eine MWST-Kontrolle vereinbaren will. Nachdem ein passender Termin gefunden wurde, bestätigt Herr X den Termin schriftlich und hält in diesem Schreiben auch fest, welche Unterlagen bereitzustellen sind.*

Die erste Kontaktaufnahme der ESTV erfolgt in der Regel telefonisch, um einen Termin zu vereinbaren. Gemäss dem MWSTG sind die Kontrollen schriftlich anzukündigen, weshalb von der ESTV eine schriftliche Bestätigung mittels A-Post Plus erfolgt. Die schriftliche Ankündigung der Kontrolle unterbricht die Verjährung. Wichtig ist, die von der ESTV verlangten Unterlagen vollständig bereitzustellen. Speziell ist darauf zu achten, dass für alle Steuerperioden, die kontrolliert werden, auch eine Umsatzabstimmung vorhanden ist.

*Am vereinbarten Termin beginnt Herr X mit der Kontrolle. Er interessiert sich vor allem für Leistungen, welche die Parex AG als von der Steuer ausgenommen qualifiziert hat. Er verlangt von der Parex AG die Vorlage der entsprechenden Verträge. Frau Dupont zögert, da sie mit den Vertragspartnern jeweils eine Verschwiegenheitsklausel eingegangen ist. Sie stellt sich die Frage, ob sie die Verträge herausgeben muss.*

Die steuerpflichtige Person ist nach Art. 68 MWSTG verpflichtet über alle Tatsachen, die für die Steuerbemessung von Bedeutung sein könnten, nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen. Die Parex AG muss also vorliegend Herrn X Einsicht in die Verträge gewähren.

*Nachdem Herr X seine Prüfungshandlungen vorgenommen hat, erläutert er in einer Schlussbesprechung das Ergebnis der Kontrolle mit Frau Dupont und gibt ihr das Kontrollergebnis schriftlich ab. Die Nachbelastung ist relativ hoch und Frau Dupont möchte vermeiden, dass diese durch die Verzugszinsen noch weiter ansteigt.*

In der Regel führt der Aussendienstmitarbeiter, der die Kontrolle durchführt, eine Abschlussbesprechung von sich aus durch. Wenn nicht, dann sollte der kontrollierte

Steuerpflichtige eine solche verlangen. Eine vollständige oder teilweise Bezahlung der Steuernachforderung hat vorerst keine Konsequenzen. Aber sobald die Einschätzungsmitteilung erlassen wird, muss diese innert 30 Tagen bestritten werden, ansonsten die Steuernachforderung als vorbehaltlos bezahlt und damit rechtskräftig gilt. Mit einer Zahlung nach dem Erhalt des Kontrollergebnisses setzt sich die Parex AG unnötig einem Zeitdruck aus. Mit Zahlungen ist deshalb sinnvollerweise bis nach dem Erlass der Einschätzungsmitteilung zuzuwarten.

*Drei Wochen nachdem Herr X das Kontrollergebnis abgegeben hat, erhält die Parex AG mit A-Post Plus die Einschätzungsmitteilung von der ESTV. Aufgrund der vorgebrachten Argumente wurde die Steuernachbelastung zwar reduziert, aber nicht im beantragten Umfang. Wie kann gegen die Einschätzungsmitteilung vorgegangen werden?*

Eine Einschätzungsmitteilung ist keine Verfügung. Deshalb läuft für die Bestreitung der Einschätzungsmitteilung keine Frist, sofern nicht bereits nach Erhalt des Kontrollergebnisses eine Zahlung erfolgt ist. Auch nach Erhalt der Einschätzungsmitteilung kann die von der Steuerverwaltung geltend gemachte Steuernachforderung zur Unterbrechung des Verzugszinses vollständig oder teilweise beglichen werden, ohne dass dies einen Einfluss auf eine Bestreitung hat. Die Zahlung hat aber unter ausdrücklichem Vorbehalt zu erfolgen. Ohne entsprechenden Vorbehalt würde die Steuernachforderung wegen vorbehaltloser Bezahlung in Rechtskraft erwachsen. Die Bestreitung einer Einschätzungsmitteilung stellt das Ersuchen der steuerpflichtigen Person um Erlass einer Verfügung dar und ist an keine Formvorschriften gebunden. Auch wenn keine Begründung notwendig ist, empfiehlt es sich die Bestreitung zu begründen.

*Einige Zeit nach der Bestreitung erlässt die ESTV eine Verfügung, mit welcher sie die Steuernachbelastung gemäss der Einschätzungsmitteilung bestätigt. Frau Dupont will wissen, was die Parex AG gegen die Verfügung unternehmen kann.*

Gegen Verfügungen steht der steuerpflichtigen Person die Möglichkeit offen, innert 30 Tagen eine Einsprache zu erheben. Erfahrungsgemäss wird die ESTV auf Einsprache hin ihre Auffassung selten ändern. Die Erfolgchancen einer Einsprache sind in der Regel gering. Bei der Beurteilung, welche Erfolgchancen eine Anfechtung einer Verfügung hat, muss auf die Erfolgchancen vor Bundesverwaltungsgericht abgestellt werden. Wenn die Verfügung sog. «einlässlich», d.h. umfassend begründet ist, kann das Einspracheverfahren übersprungen werden.

*Die Parex AG hat von der ESTV den Einspracheentscheid erhalten, mit dem die Einsprache abgewiesen und die Steuernachforderung gemäss Verfügung resp. Einschätzungsmittelteilung bestätigt wird. Wie sieht das weitere Steuerjustizverfahren aus?*

Gegen Einspracheentscheide ist innert dreissig Tagen eine Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht möglich. Das Bundesverwaltungsgericht ist eine verwaltungsunabhängige Gerichtsinstanz, welche den Sachverhalt mit sog. voller Kognition überprüft. D.h. das Bundesverwaltungsgericht stellt den rechtserheblichen Sachverhalt selber fest und wendet das geltende Recht von Amtes wegen an. Es ist nicht an die Anträge der Partei, d.h. der steuerpflichtigen Person und der ESTV, gebunden. Das Bundesverwaltungsgericht ist die Instanz, vor welcher sämtliche möglichen Argumente und Beweismittel vorgebracht werden müssen. Bei einem allfälligen Weiterzug an das Bundesgericht ist dies nur noch in beschränktem Mass möglich.

Während das Verfügungs- und Einspracheverfahren bei der ESTV in der Regel keine Verfahrenskosten nach sich zieht, werden bei der Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht Verfahrenskosten erhoben. Die Höhe dieser Verfahrenskosten ist abhängig von der Höhe des Streitwertes. Bei einem (teilweisen) Obsiegen werden die Verfahrenskosten (anteilmässig) zurückerstattet.

*Nach einiger Zeit erhält die Parex AG das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und die Steuernachforderung erheblich reduziert. Die Parex AG verzichtet auf einen Weiterzug ans Bundesgericht.*

Das Bundesverwaltungsgericht kann mit seinem Urteil die Beschwerde teilweise oder vollumfänglich gutheissen oder auch abweisen. Bei einer Guttheissung der Beschwerde kann das Gericht entweder selber die Höhe der Steuernachforderung festsetzen oder den Fall an die ESTV zurückweisen. Im vorliegenden Fall hat das Gericht selber entschieden und die Steuernachforderung festgesetzt. Verzichtet die steuerpflichtige Person oder die ESTV auf den Weiterzug ans Bundesgericht, wird die Steuernachforderung rechtskräftig, d.h. in den kontrollierten Steuerperioden kann nun nichts mehr geändert werden. Sofern die Bezahlung der gesamten Steuernachforderung auf einmal der Parex AG nicht möglich ist, kann eine Ratenzahlung beantragt werden. Dabei ist zu beachten, dass der Verzugszins von derzeit 4% weiterhin geschuldet ist.

### Fazit

Eine gute Vorbereitung einer Kontrolle kann viel Ärger ersparen. Führt die Kontrolle dennoch zu einer Steuernachbelastung, mit der man nicht einverstanden ist, gibt es Rechtsmittel, um sich dagegen zu wehren. Auf der Seite der steuerpflichtigen Person gelten im Steuerjustizverfahren relativ kurze gesetzliche Fristen, die nicht verlängert werden können. Es ist deshalb von Vorteil, wenn bereits vor oder spätestens nach dem Erhalt des Kontrollergebnisses mit der ESTV verhandelt wird, solange das formelle Steuerjustizverfahren noch nicht begonnen hat. Deshalb ist es ratsam, Hilfe von Spezialisten bereits früh und nicht erst in einem bereits laufenden Steuerjustizverfahren beizuziehen.

## HÄTTEN SIE ES GEWUSST? LÖSUNG

- A. Die VERI AG darf die in diesem Zusammenhang angefallene Vorsteuer geltend machen.**
- B. Die VERI AG darf die in diesem Zusammenhang angefallene Vorsteuer nicht geltend machen.
- C. Die VERI AG darf die in diesem Zusammenhang angefallene Vorsteuer teilweise geltend machen.

Bei Werbeleistungen (Inserate) befindet sich der Ort der Leistung bei der Leistungsempfangenden Person. Folglich in Gelterkinden. Da die PUBLIK AG in der Schweiz steuerpflichtig ist und eine Leistung im Inland erbringt, stellt sie der VERI AG eine Rechnung mit Steuer aus. Die VERI AG muss nun bestimmen, für was sie die eingekaufte Leistung verwendet: Für eine Vermietung einer Gewerbeliegenschaft in Frankreich.

Art. 29 Abs. 1<sup>bis</sup> MWSTG hält fest, dass auf Vorleistungen für die Erbringung von Leistungen im Ausland ein Vorsteuerabzugsrecht besteht, sofern solche Leistungen, wären sie im Inland erbracht worden, hätten optiert werden können.

Vorliegend ist dies der Fall. Würde sich die Gewerbeliegenschaft im Inland befinden, so könnte die VERI AG die Vermietung freiwillig versteuern (Option gemäss Art. 22 MWSTG) und infolgedessen den Vorsteuerabzug auf den Vorleistungen (Inserat) geltend machen. Daher kann nun ein Vorsteuerabzug erfolgen, dies unabhängig davon, ob sie für gleichartige Leistungen, deren Leistungsort sich im Inland befindet, tatsächlich optiert.



## IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

### Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



**Sandra Capt**

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF  
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 36, [sandra.capt@graffenried-treuhand.ch](mailto:sandra.capt@graffenried-treuhand.ch)



**Martin Degiacomi**

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis  
Telefon 031 320 56 05, [martin.degiacomini@graffenried-treuhand.ch](mailto:martin.degiacomini@graffenried-treuhand.ch)



**Rolf Hoppler**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt  
Telefon 044 273 55 55, [rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch](mailto:rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch)



**Patrick Loosli**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen  
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST  
bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 35, [patrick.loosli@graffenried-treuhand.ch](mailto:patrick.loosli@graffenried-treuhand.ch)



**Karin Merkli**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling  
Telefon 031 320 56 33, [karin.merkli@graffenried-treuhand.ch](mailto:karin.merkli@graffenried-treuhand.ch)



**Pierre Scheuner**

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher  
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 39, [pierre.scheuner@graffenried-treuhand.ch](mailto:pierre.scheuner@graffenried-treuhand.ch)



**Franziska Spreiter**

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.  
Telefon 044 273 55 21, [franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch](mailto:franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch)



**Jürg Zimmermann**

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis  
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und  
Mitarbeiter der Zollverwaltung  
Telefon 044 273 55 21, [juerg.zimmermann@graffenried-treuhand.ch](mailto:juerg.zimmermann@graffenried-treuhand.ch)

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer  
Form kostenlos auf unserer Website [www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)